



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gesundheitsministerinnen und  
Gesundheitsminister sowie  
Gesundheitssenatorinnen  
der Länder

- nur per E-Mail -

nachrichtlich:

Wissenschaftsministerinnen und Wissen-  
schaftsminister sowie Wissenschaftssenatorin-  
nen und Wissenschaftssenatoren

**Dr. Thomas Steffen**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1030

FAX +49 (0)228 99 441-4903

E-MAIL [poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de)

Bonn, *M*, Dezember 2019

Sehr geehrte Frau Ministerin,  
sehr geehrter Herr Minister,  
sehr geehrte Frau Senatorin,

mit Sorge verfolgen wir in diesen Tagen die Berichte zu Masernausbrüchen im In- und Aus-  
land mit zahlreichen Erkrankungs- und auch Todesfällen. Sie führen uns vor Augen, wie ge-  
fährlich und ansteckend diese Krankheit ist. Um insbesondere Kinder und Jugendliche in  
Deutschland vor dieser Erkrankung zu schützen, haben wir das Gesetz für den Schutz vor  
Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) auf den Weg gebracht,  
das der Deutsche Bundestag am 14. November 2019 mit breiter Mehrheit in dritter Lesung be-  
schlossen hat.

Es ist aus meiner Sicht wichtig - und die angesprochenen Masernausbrüche in Deutschland  
und international verdeutlichen dies nachdrücklich - dass zum Schutz der Schwächsten in  
unserer Gesellschaft die Regelungen des Masernschutzgesetzes so schnell wie möglich in Kraft  
treten. Der Gesetzentwurf sieht ein Inkrafttreten zum 1. März 2020 und für die in diesem Zeit-  
punkt bereits Betreuten und Tätigen in den betroffenen Einrichtungen eine Übergangsfrist bis  
zum 31. Juli 2021 vor.

Ich hoffe daher, dass die Länder sich bei der Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2019 dem Votum des federführenden Gesundheitsausschusses anschließen werden, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Nach der jahrelang in Deutschland kontrovers geführten Diskussion zum Thema Masern und Impfpflicht sollen die vorgesehenen Regelungen bestehende Lücken beim Impfschutz gegen Masern schließen sowie das Schutzniveau insbesondere vulnerabler Gruppen gegen eine der ansteckendsten Infektionskrankheiten entscheidend erhöhen. Auf dem Weg zu diesem Ergebnis hat das Bundesministerium für Gesundheit unter Beteiligung u. a. der obersten Landesgesundheitsbehörden die Interessen der von der Masernimpfpflicht betroffenen Einrichtungen mit den Interessen des öffentlichen Gesundheitsdienstes umfassend miteinander abgewogen. Für die gute Zusammenarbeit mit den Ländern möchte ich mich an dieser Stelle bedanken.

Ein Teil des standardisierten Verwaltungsaufwands (Prüfung des Nachweises von Schutzimpfungen oder der Immunität gegen Masern sowie ggf. Meldungen an die Gesundheitsämter) wird dem Gesetz nach bei den Gemeinschaftseinrichtungen liegen. Die Gesundheitsämter werden insbesondere dann tätig, wenn von den Einrichtungen Benachrichtigungen über nicht vorgelegte Nachweise an sie gerichtet werden. Mit der Weiterbehandlung dieser Fälle werden die betroffenen Einrichtungen daher nicht weiter belastet. Bei dem vorgeschlagenen Verfahren wurde eng an die bereits bestehende Pflicht zur Überprüfung der vorgeschriebenen Impfberatung vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz angeknüpft.

Die Belange der betroffenen Einrichtungen und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werden wir im Vorfeld des geplanten Inkrafttretens des Masernschutzgesetzes zum 1. März 2020 weiter im Blick behalten. Wir haben daher bereits eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Gesundheit eingesetzt, die gemeinsam mit den nachgeordneten Bundesbehörden, wie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Paul-Ehrlich- sowie dem Robert Koch-Institut, Informationen für betroffene Einrichtungen, Eltern, in Gesundheitseinrichtungen Beschäftigte und den Öffentlichen Gesundheitsdienst zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes zusammenstellt und diese in unterschiedlicher Weise (Merkblätter, Internetpräsenz [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de) etc.) ab Januar 2020 zugänglich machen wird.

Des Weiteren hat mein Haus ein Informationspapier zur Nachweispflicht eines Masernschutzes in bestimmten Einrichtungen erarbeitet, welches ich in der Anlage beifüge. Dies soll dazu dienen, mögliche Fragen im Zusammenhang mit Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen zu klären und Verwaltungsaufwand vermeiden helfen. Hierzu und zu weiteren Fragen, die sich aus Ländersicht noch stellen, werden wir einen Austausch auf Fachebene führen.

Ich setze auf Ihre Unterstützung dieses wichtigen Vorhabens. Wir können gemeinsam einen wichtigen Beitrag dafür leisten, insbesondere den Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch der in Gesundheits-, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen Tätigen deutlich zu verbessern.

Ich erlaube mir, eine Kopie dieses Schreibens den Wissenschaftsministerinnen und Wissenschaftsministern sowie den Wissenschaftssenatorinnen und Wissenschaftssenatoren zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

